

An die Direktorinnen und Direktoren
der Berliner Volkshochschulen

Geschäftszeichen	II G 4
Bearbeitung	Rainer Krems
Zimmer	4C38
Telefon	030 90227 5238
Zentrale ■ intern	030 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6011
eMail	rainer.krems@senbjw.berlin.de
Datum	8.3.2016

Bildungsurlaub für arbeitnehmerähnliche VHS-Kursleiter/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Ihre Bitte hin haben wir die zuständige Senatsverwaltung für Finanzen um Auskunft gebeten, wie in Fällen des Bildungsurlaubs von arbeitnehmerähnlichen Kursleiterinnen und Kursleitern das Bildungsurlaubsentgelt zu berechnen ist.

Ergebnis ist, dass wir die mit Schreiben vom 2.11.2011 gegebene Empfehlung, die gleiche Verfahrensweise wie bei der Berechnung der Abgeltung des Erholungsurlaubsanspruchs anzuwenden, somit das Bildungsurlaubsentgelt pro Tag unabhängig von bestehenden Unterrichtsverpflichtungen pauschal zu ermitteln, nicht aufrechterhalten können.

Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Finanzen besteht ein Anspruch auf Bildungsurlaubsentgeltzahlung nur dann, wenn eine Freistellung erforderlich ist, also nur für Tage mit Unterrichtsverpflichtung. Die Höhe des Urlaubsentgeltanspruchs ergibt sich aus der Unterrichtsverpflichtung für die fraglichen Tage nach der unten näher beschriebenen Berechnungsweise.

Aus dem Umstand, dass ein Bildungsurlaubsentgeltanspruch nur für Tage mit Unterrichtsverpflichtung besteht, folgt ein sehr strenger Maßstab für die eventuelle Ablehnung eines Bildungsurlaubsantrags unter Verweis auf § 4 Abs. 2 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes, dem zufolge ein beantragter Bildungsurlaubstermin ggf. aus zwingenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden kann. Ein Verweis auf unterrichtsfreie Tage wäre in diesem Fall nicht zulässig, weil dann die Verpflichtung der Volkshochschule zur „Fortzahlung des Arbeitsentgelts“ entfielen.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gleichstellung von Arbeitnehmern und arbeitnehmerähnlichen Personen wäre dann nicht gegeben. Der Gesetzeszweck, durch den Freistellungsanspruch und den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen rechtlich und materiell zu ermöglichen und zu fördern, würde hinsichtlich der arbeitnehmerähnlichen Personen verfehlt.

In der Frage der Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts wird im Berliner Bildungsurlaubsgesetz auf § 11 des Bundesurlaubsgesetzes verwiesen. Dort ist für den Fall unregelmäßiger Arbeitsverdienste festgelegt, dass das während des Urlaubs fortzuzahlende Arbeitsentgelt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten dreizehn Wochen vor dem Urlaub bemisst.

Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Finanzen ist daher folgende Berechnung vorzunehmen:

- Honoraranspruch der letzten dreizehn Wochen vor Beginn des Bildungsurlaubs (ggf. vermindert um den im Honorarsatz enthaltenen Urlaubszuschlag),
- dividiert durch die Zahl der Unterrichtsstunden dieser dreizehn Wochen,
- ergibt den Entgeltsatz pro Unterrichtsstunde,
- multipliziert mit der Zahl der Stunden, für die an den Bildungsurlaubstagen eine Unterrichtsverpflichtung bestanden hätte,
- ergibt die Summe des Bildungsurlaubsentgelts.

Die Berechnung des durchschnittlichen Honorarsatzes kann entfallen, wenn für alle Unterrichtsverpflichtungen im fraglichen Zeitraum ein Honorarsatz in gleicher Höhe gezahlt wurde bzw. vereinbart war.

Fällt in den Zeitraum der dreizehn Wochen vor Beginn des Bildungsurlaubs oder in den Zeitraum des Bildungsurlaubs eine Anhebung der Honorarsätze, so ist gemäß Bundesurlaubsgesetz bei der Berechnung vom höheren Honorarsatz auszugehen.

Die Vertretung der Berliner VHS-Dozentinnen und -dozenten werden wir über diese Regelung ebenfalls informieren.

Sollten Fragen offen geblieben sein, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Krems

- Referat Erwachsenenbildung -